



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0009-17-11

= RSS-E 20/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens [REDACTED] aus der Handyversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin schloss beim Kauf ihres Handys [REDACTED] in einer [REDACTED]-Filiale am 8.1.2016 eine Handyversicherung auf Rechnung der Antragsgegnervertreterin ab.

Vereinbart sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Schutzpaket SP36, Stand Februar 2014, welche auszugsweise lauten:

„§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung und Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch:

(...) b) Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2 c)) (...);

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für: (...)

2. Schäden: (...)

c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse; (...) "

Die Antragstellerin brachte am 8.8.2016 das Handy aufgrund eines Displaybruches und anderer Mängel wieder in die [REDACTED]-Filiale. Der Schaden wurde über die Antragsgegnervertreterin abgewickelt, das reparierte Handy gegen Zahlung des Selbstbehaltes von € 69,90 am 20.8.2016 wieder ausgefolgt. Am 25.8.2016 zeigte das Handy an, es sei überhitzt und müsse abgeschaltet werden. Die Antragstellerin brachte das Handy am nächsten Tag wiederum in die [REDACTED]-Filiale.

Die Antragsgegnervertreterin teilte in weiterer Folge mit Email vom 14.9.2016 mit:

„(...)Aus dem vorliegenden Kostenvoranschlag geht hervor, dass ihr Gerät einen Feuchtigkeitsschaden aufweist. Diesbezüglich haben wir Sie am 06.09.2016 gebeten uns den Schadenshergang zu schildern.

Wie es zu der festgestellten Beschädigung kommen konnte, ist nicht bekannt.

In den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sind die versicherten Schäden und Gefahren in § 2 aufgeführt. Der Nachweis, dass ein versicherter Schadensfall vorgelegen hat, muss durch den Versicherungsnehmer geführt werden. Dieser Nachweis wurde mit den übermittelten Angaben nicht erbracht. Wir können einen versicherten Schaden daher nicht nachvollziehen.

Zu unserem Bedauern lassen die Vertragsgrundlagen daher eine Schadensübernahme nicht zu. (...) "

Die Antragstellerin schaltete in der Folge die Kammer für Arbeiter und Angestellte für [REDACTED] ein. Dieser gegenüber gab die Antragsgegnerin weitere Stellungnahmen ab. Aus diesen Stellungnahmen vom 26.9.2016 und 27.12.2016 ist Folgendes hervorzuheben:

„ (...) Dem Versicherer muss die Möglichkeit gegeben werden, den gemeldeten Schadenfall hinsichtlich Ursache, Hergang und Schadenhöhe zu prüfen um u.a. feststellen zu können, ob eine über den Vertrag versicherte Beschädigung vorliegt. Nach den Angaben der Werkstatt zu urteilen, welche neben den Schadensberichten unserer Versicherungsnehmer für unsere Entscheidung grundlegend sind, wurde ein Feuchtigkeitsschaden am versicherten Gerät festgestellt.

Schäden durch Feuchtigkeit wurden von Frau [REDACTED] als Ursache für den am Gerät vorliegenden Schaden ausgeschlossen, auch auf unsere Nachfrage hin.

Der Versicherungsschutz gegen Schäden am versicherten Gerät gilt nicht uneingeschränkt. Gemäß § 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen sind nur die dort genannten Schäden und Gefahren versichert. Dahingehend muss der Versicherungsnehmer den Nachweis des Versicherungsfalles führen. Eine schlüssige Schilderung des Schadenherganges ist daher unverzichtbar.

Das bedeutet konkret: Nur dann, wenn der Schaden am versicherten Gerät auf eine dieser in § 2 der Bedingungen für das Schutzpaket genannten versicherten Gefahren zurückzuführen ist, muss der Versicherer den Schaden übernehmen.

Der Nachweis, dass der vorliegende Schaden auf eine versicherte Gefahr zurückzuführen ist, wurde im Verlauf der Schadenfallprüfung jedoch nicht von der Versicherungsnehmerin erbracht und konnte somit als Schadenursache nicht nachvollzogen werden.

Die nachträgliche Schilderung, dass die Versicherungsnehmerin das Gerät mit schweißnassen Händen benutzt hat, können wir leider nicht mehr berücksichtigen. (...) "(Stellungnahme vom 26.9.2016)

„(...)Selbstverständlich stimmen wir Ihrer Einlassung zu, dass Feuchtigkeitsschäden laut der dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen (vgl § 2.1 b AVB) versichert sind. Die versicherten Schäden stehen jedoch immer in Kausalität zum Schadenhergang, welcher bei der Leistungsprüfung von Bedeutung ist (vgl §§ 1.1-4, 2 iVm 3.1-6 AVB). Hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Beweislast, dass es sich um ein versichertes Ereignis handelt, dem Versicherungsnehmer obliegt (...)Auch ist, feststellend aus der vorhergehenden Korrespondenz, dem Versicherungsnehmer hier eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht anzulasten, welcher er, trotz unserer Nachfrage vom 06.09.2016, nicht nachgekommen ist (vgl § 11.1.c AVB iVm §§ 6.3 und 34.1 VersVG) und erst nach unserer Entscheidung vom 14.09.2016 einen Schadenhergang mitteilt, welcher unter Würdigung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen, mit einer Leistungspflicht einhergehen könnte. (...) "(Stellungnahme vom 27.12.2016)

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 3.2.2017 „eine Grundsatzentscheidung, da diese Fälle öfters vorkommen“. Gemäß Pkt. 6.1 der Verfahrensordnung war dieses Begehren in dem im Spruch genannten Sinne umzudeuten.

Die Antragsgegnervertreterin verwies in ihrer Stellungnahme vom 21.3.2017 auf die Vorkorrespondenz.

Festzuhalten ist, dass keiner der Streitteile vorbrachte, dass der Streitwert gemäß Pkt. 3.1.3. lit b der Satzung unter € 500,-- liege. Der Schlichtungsantrag war daher satzungsgemäß zu behandeln.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Es ist der Antragsgegnervertreterin insoweit zuzustimmen, als sie vorbringt, der Versicherungsnehmer habe den Versicherungsfall zu beweisen. Dabei ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung auch zu berücksichtigen, dass dem Versicherungsnehmer beim Nachweis des Versicherungsfalles in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zustehen. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden (vgl RS0102499).

Ohne eine Beweiswürdigung vornehmen zu wollen, ist es aus Sicht der Schlichtungskommission durchaus nachvollziehbar, dass die Antragstellerin auf die Frage, ob das Gerät wissentlich mit Flüssigkeit in Berührung gekommen sei, mit „nein“ antwortet und keine Erklärung dafür anbieten kann, was den Schaden verursacht haben kann. Dies wäre jedoch nicht der Antragstellerin hinsichtlich des Beweises des Versicherungsfalles anzulasten.

Vielmehr gesteht die Antragsgegnervertreterin ausdrücklich zu, dass es sich um einen Feuchtigkeitsschaden handelt, geht also selbst von einem grundsätzlich versicherten Schaden aus.

Es liegt jedoch in weiterer Folge an der Antragsgegnerin, einen sekundären Risikoausschluss, wie zB unmittelbare oder

mittelbare Witterungseinflüsse, zu behaupten und zu beweisen (vgl. RS0109451).

Soweit die Antragsgegnervertreterin sich auf eine Obliegenheitsverletzung der Antragstellerin beruft, wonach sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, stellt dies überwiegend eine Beweisfrage dar.

Im Übrigen stünde, sollte die Antragsgegnervertreterin eine Obliegenheitsverletzung nachweisen können, der Antragstellerin der Beweis offen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, bzw. dass die Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Die Klärung dieser Beweisfragen kann nach Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017